

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Bundesministerium der Justiz
Frau Liesa Gutsch
Referat RB1
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

E-Mail: Poststelle@bmj.bund.de



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Abt. Recht und Berufsrecht

Unser Zeichen: Ru/Ne
Tel.: +49 30 240087-13
Fax: +49 30 240087-71
E-Mail: berufsrecht@bstbk.de

19. April 2023

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen in der Bundesnotarordnung, der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und dem Steuerberatungsgesetz sowie zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe
Ihr Schreiben vom 17. März 2023; Aktenzeichen 317024#00004#0005**

Sehr geehrte Frau Gutsch,

wir bedanken uns für die Übersendung des o. g. Referentenentwurfs und die Möglichkeit zur Stellungnahme, von der wir gerne Gebrauch machen.

Den vorgesehenen Änderungen des Steuerberatungsgesetzes zur Möglichkeit der Durchführung der Satzungsversammlung in hybrider oder virtueller Form können wir inhaltlich zustimmen. Bei Gelegenheit der Änderung des § 86a StBerG sollte allerdings Absatz 2 Satz 2 der Regelung entsprechend § 77 Abs. 2 StBerG dahingehend geändert werden, dass als Delegierter der Satzungsversammlung nur wählbar ist, wer als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter persönliches Mitglied der Steuerberaterkammer ist.

Dagegen sehen wir die geplante Änderung des § 53 Abs. 2 DVStB dahingehend, dass künftig die Mitteilungspflicht des Versicherers für nicht anerkannte Berufsausübungsgesellschaften entfallen soll, kritisch. Nach unserer Auffassung sollte diesbezüglich zur Sicherung eines effektiven Verbraucherschutzes an der bisherigen Regelung festgehalten werden.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der beigefügten Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Kalina-Kerschbaum
Geschäftsführerin

i. A. Stefan Ruppert
Leiter Abteilung Recht und Berufsrecht

Anlage



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Anlage

Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer

zu dem Referentenentwurf eines

Gesetzes zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen in der Bundesnotarordnung, der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und dem Steuerberatungsgesetz sowie zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe

Abt. Recht und Berufsrecht

Telefon: 030 24 00 87-13

Telefax: 030 24 00 87-71

E-Mail: berufsrecht@bstbk.de

19. April 2023

Art. 4 – Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Der in § 86a StBerG-neu vorgesehenen Regelung zur Möglichkeit der Durchführung der Satzungsversammlung in hybrider oder virtueller Form können wir inhaltlich zustimmen. Aus unserer Sicht für den Normanwender problematisch ist allerdings, dass die bisherige Nummerierung der §§ 86, 86a StBerG geändert werden soll. Nach dem Referentenentwurf soll der bisherige § 86 StBerG neuer § 85a StBerG werden. Die Aufgaben der BStBK sind seit jeher in § 86 StBerG geregelt. Der Rechtsverkehr hat sich daran gewöhnt, dass diese zentralen Regelungen in § 86 StBerG zu finden sind. Aus unserer Sicht sollte diese eingeführte und bewährte Nummerierung nicht ohne Not geändert werden. Da sich bei Einfügung der vorgesehenen Regelung nach § 86a StBerG auch die gerade erst ergänzten Vorschriften zur Steuerberaterplattform und zum besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach verschieben würden, schlägt die BStBK vor, die Regelungen zur Möglichkeit der Durchführung der Satzungsversammlung in hybrider oder virtueller Form als neue Absätze 9 bis 12 in den bestehenden § 86a StBerG einzufügen.

Bei Gelegenheit der Änderung des § 86a StBerG regen wir zudem an, dass § 86a Abs. 2 Satz 2 StBerG entsprechend § 77 Abs. 2 StBerG dahingehend geändert werden sollte, dass als Delegierter der Satzungsversammlung nur wählbar ist, wer als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter persönliches Mitglied der Steuerberaterkammer ist. Denn Mitglieder der Steuerberaterkammer können nach § 74 Abs. 2 StBerG auch die berufsfremden Mitglieder des Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgans einer anerkannten Berufsausübungsgesellschaft sein, die keine Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind (z. B. Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, aber grundsätzlich auch alle Freien Berufe i. S. d. § 1 Abs. 2 PartGG). Die Satzungsversammlung entscheidet aber über Änderungen der Berufsordnung der Steuerberater. Im Hinblick darauf ist aus unserer Sicht geboten, dass als Delegierte der Satzungsversammlung nur solche Personen wählbar sind, die Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind. Über die Berufsordnung der Steuerberater sollten nur solche Berufsträger entscheiden, die auch dem steuerberatenden Beruf angehören und nicht Vertreter anderer Professionen.

Die BStBK schlägt daher vor, § 86a Abs. 2 Satz 2 StBerG wie folgt neu zu fassen:

„Wählbar ist nur, wer als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter persönliches Mitglied der Steuerberaterkammer ist.“

Art. 5 – Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften

Nach § 53 Abs. 2 DVStB ist im Versicherungsvertrag der Versicherer zu verpflichten, der zuständigen Steuerberaterkammer Beginn, Beendigung oder Beeinträchtigung des Versicherungsschutzes der Berufshaftpflichtversicherung unverzüglich mitzuteilen. Durch den vorgeschlagenen neuen Satz 2 soll dies nicht für Berufsausübungsgesellschaften gelten, die nicht anerkennungspflichtig sind und für die auch keine freiwillige Anerkennung beantragt oder erfolgt ist.

Diese vorgeschlagene Änderung führt dazu, dass eine versicherungspflichtige Berufsausübungsgesellschaft dauerhaft tätig sein kann, obwohl sie entgegen der gesetzlichen Vorgabe des § 55f Abs. 1 StBerG keine Versicherung abgeschlossen hat. Der Schadenersatzanspruch eines geschädigten Mandanten der Gesellschaft wäre in diesem Fall nicht versichert. Die zuständige Steuerberaterkammer würde von der Beendigung oder der Beeinträchtigung des Versicherungsschutzes bei einer nicht anerkannten Berufsausübungsgesellschaft künftig keine Kenntnis mehr erlangen und könnte daher auch keine berufsaufsichtlichen Maßnahmen ergreifen.

Nach § 55f Abs. 1 StBerG sind alle, d. h. auch die nicht anerkannten Berufsausübungsgesellschaften, zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Die Versicherungspflicht bezweckt (auch) den Schutz eines durch die Berufsausübungsgesellschaft geschädigten Dritten. Um den Drittschutz einer Pflichtversicherung wirksam sicherzustellen, muss diese überwacht und müssen Verstöße sanktioniert werden. Zu diesem Zweck stellt § 53 Abs. 2 DVStB sicher, dass Beendigung und Beeinträchtigung der Berufshaftpflichtversicherung der Steuerberaterkammer mitzuteilen sind und bei einem Verstoß gegen die Versicherungspflicht von dieser berufsrechtlich sanktioniert werden können.

Das Entfallen der Mitteilungspflicht des Versicherers bei nicht anerkannten Berufsausübungsgesellschaften wird in der Begründung des Referentenentwurfs damit begründet, dass die

Berufskammer bei nicht anerkennungspflichtigen Berufsausübungsgesellschaften ohnehin nicht berufsrechtlich gegen die Berufsausübungsgesellschaft vorgehen könne, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung nicht vorliegt, da diese nicht Kammermitglied sei und daher auch nicht der Aufsicht der Berufskammer unterliege. Diese Begründung kann jedoch nicht überzeugen. Für den Fall, dass eine Berufsausübungsgesellschaft über keinen (ausreichenden) Versicherungsschutz verfügt, müssen die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans dafür sorgen, dass die Berufsausübungsgesellschaft den gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsschutz herstellt. Denn § 55 Abs. 4 StBerG bestimmt, dass die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans verpflichtet sind, für die Einhaltung des Berufsrechts in der Berufsausübungsgesellschaft zu sorgen. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um eine anerkennungspflichtige oder eine nicht anerkannte Berufsausübungsgesellschaft handelt.

Deshalb halten wir es für geboten, dass die zuständige Steuerberaterkammer auch bei einer nicht anerkannten Berufsausübungsgesellschaft, die selbst zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet ist, die Mitteilung des Versicherers erhält, ob der gesetzlich vorgesehene Versicherungsschutz vorliegt oder nicht. Nur dies versetzt die zuständige Steuerberaterkammer in die Lage, gegen die verantwortlichen Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, die dem steuerberatenden Beruf angehören (z. B. die Steuerberater-Partner einer nicht anerkannten Partnerschaft) berufsaufsichtlich vorzugehen und das berufsrechtswidrige Verhalten zu sanktionieren.

Wir bitten Sie daher, in dem Gesetzentwurf die hierzu vorgesehene Änderung in § 53 Abs. 2 DVStB zu streichen und diesbezüglich die bisherige Regelung beizubehalten.